

Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Auetal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Altenhagen
Friedhof Bernsen
Friedhof Borstel
Friedhof Hattendorf
Friedhof Poggenhagen
Friedhof Rannenberg
Friedhof Rehren
Friedhof Rolfshagen
Friedhof Westerwald
Friedhof Wiersen

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Auetal gem. § 30 NKomVG.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Auetal hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen der Gemeinde Auetal. Beauftragt die Gemeinde mit der Errichtung der Friedhöfe oder mit dem Betrieb der Friedhöfe Dritte, bleibt ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 4 Nutzungsberechtigte

(1) Die/Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Gemeinde zugewiesen worden ist.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben der/des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des Nutzungsberechtigten über:

1. auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin/den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkelinnen/Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erbinnen/ Erben

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen

(3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

(4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit von 7.30 Uhr bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Minderjährige, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (6) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende wie Gärtnerinnen/Gärtner, Bildhauerinnen/Bildhauer, Steinmetzinnen/Steinmetze, Bestatterinnen/Bestatter dürfen auf den Friedhöfen nur mit Genehmigung der Gemeinde ihrem Gewerbe nachgehen. Sie haben dabei die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00 Uhr erlaubt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Gemeinde Auetal kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen haben, jede gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beisetzung

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 9 Abs. 3 BestattG ist zu beachten.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8 Grabbereitung

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das vor dem Ausheben der Gräber, an denen bereits ein Nutzungsrecht besteht, erforderlich werdende Entfernen von Grabzubehör (insbesondere Bepflanzung, Kies), Grabmalen bzw. Fundamenten ist durch die oder den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Dies gilt insbesondere für Erdbestattungen.

(5) Für den Transport des Sarges oder der Urne haben die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen durch Sargträgerinnen/Sargträger oder Bestattungshelferinnen/Bestattungshelfer zu sorgen. Diese haben auch für den Transport des Grabschmucks zur Grabstätte Sorge zu tragen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Satz 2 gilt entsprechend für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und an der breitesten Stelle 0,80 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für Bestattungen im Erdreich sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann (Bio Urnen).

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre, für Urnengrabstätten 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Beisetzung.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Die Umbettung von Leichen und Aschen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des/der Totenfürsorgeberechtigten. Das Einverständnis der/des Nutzungsberechtigten muss, falls diese/r nicht die/der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Die/Der Antragsteller/in hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt. Dies gilt besonders für die in der Urnenwand beigesetzten Urnen.

(6) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Werden Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Auetal. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Anonyme Reihengrabstätten
4. Urnenreihengrabstätten
5. Urnenwahlgrabstätten
6. Baumurnengrabstätten
7. Urnenwandgrabstätten auf dem Friedhof Borstel
8. Rasengrabstätten

(3) An den Grabstätten werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Auf einer Reihengrabstätte kann zur Erdbestattung die zusätzliche Beisetzung von max. zwei Urnen durchgeführt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(3) Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,60 m lang, 0,80 m breit, Abstand 0,30 m
2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an: 2,30 m lang, 1,20 m breit, Abstand 0,30 m

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, deren Lage entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit der/dem Erwerber/in gemeinsam bestimmt werden kann und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 27 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht durch den schriftlichen Bestattungsauftrag nach Zahlung der fälligen Gebühren und beginnt mit dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt (Tag der Beisetzung/Erwerb).

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall seines Ablebens seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 4 Abs. 2 über.

(6) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Auf jedes einzelne Grab der Wahlgrabstätte kann zur Erdbestattung die weitere Zubettung von max. zwei Urnen erfolgen.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist der Verzicht einer Grabstätte mit Zustimmung der Gemeinde auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Der Verzicht hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. § 24 Abs. 2 ist zu beachten.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(9) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand der Wahlgrabstätte zum benachbarten Grab beträgt 0,30 m.

§ 15 Anonyme Reihengrabstätten

Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für die Friedhofsbesucher zugänglichen, besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die

hier erfolgten Bestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen. Die Bestattungen erfolgen ohne Angabe von Zeit und Ort. Die Teilnahme von Angehörigen ist ausgeschlossen. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Eine individuelle Kennzeichnung und besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 27 beabsichtigt ist. Die Lage der Urnenwahlgrabstätten kann nach den örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit der/dem nutzungsberechtigten Erwerber/in bestimmt werden.

(3) Baumurnengrabstätten sind Aschengrabstätten im Traufenbereich eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Gemeinde. Durch die Gemeinde wird eine Kennzeichnung der Baumurnengrabstätten in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Urnereihengrabstelle:	0,50 m x 0,65 m
Urnwahlgrabstelle:	1,00 m x 1,00 m

(5) Urnenwandgrabstätten dienen der oberirdischen Beisetzung von Urnen in baulichen Anlagen. Urnenwandgrabstätten sind einstellige Aschengrabstätten (Urneneinzelkammer) und zweistellige Aschengrabstätten (Urnendoppelkammer), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren im Todesfall verliehen wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlich bei Nachbelegungen von Urnenwanddoppelkammern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Sicherung der Ruhezeit der/des zuletzt Bestatteten erforderlich. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, veranlasst die Gemeinde das Anfertigen und Anbringen einer Inschrift (Name, Geburts- und Sterbedatumjahr der/des Verstorbenen) auf der Verschlussplatte jeder Urnenwandgrabstätte.

§ 17 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen und Aschen, die mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde, mit Ausnahme der Grabplatte, gepflegt und unterhalten werden. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Gemeinde. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Die Angehörigen sind verpflichtet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Beisetzung, eine bodengleiche Grabplatte mit einer Höhe von 0,50 m und einer Breite von 0,65 m aufzubringen, die bündig in den Boden einzulassen ist. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die Grabplatten während der gesamten Nutzungsdauer ebenerdig auf der Grabstelle liegen.

(3) Eine weitere Gestaltung der Rasengrabstätten, z.B. durch Ablegen von Grabschmuck oder Bepflanzen der Grabstätte, ist nicht gestattet. Grabschmuck, Bepflanzungen u. ä. werden ersatzlos entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht. Für das Ablegen von Grabschmuck gilt diese Einschränkung nicht, solange die Grabstätte nach der Bestattung nicht abschließend ge- ebnet ist sowie in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar. Nach Ablauf dieser Fristen ist der Grabschmuck durch die Angehörigen zu entfernen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten sowie für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 18 Anlage von Gruften

(1) Auf den Friedhöfen kann im Einzelfall auf Antrag als Ausnahme von den Regelungen des § 14 die Anlage von Wahlgrabstätten als Gruft zugelassen werden.

(2) Die Gruften werden unterirdisch als gemauerte Anlage oder mit Betonfertigteilen hergestellt und mit einer Grabplatte abgedeckt. Die Grabplatte darf an keiner Stelle mehr als 10 cm über das umgebende Erdniveau herausragen.

(3) Die notwendigen Erdarbeiten sind in Abstimmung mit der Gemeinde durch einen Unternehmer auf Kosten des Antragstellers auszuführen.

(4) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der/dem Nutzungsberechtigten gärtnerisch angelegt und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Grabbeete müssen nach Länge und Breite mindestens 0,15 m kleiner sein als die jeweilige Grabstätte. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde bepflanzt werden. Bäume und andere Gehölze dürfen nur mit widerruflicher Genehmigung der Gemeinde auf Gräbern angepflanzt werden. Auf die Möglichkeit des Widerrufs ist die/der Antragsteller/in bei Erteilung der Genehmigung hinzuweisen. Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen Gefäßen auf den Grabstätten aufzustellen.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend hiervon sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen: Pflanzschalen, Grablichter. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 20 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird die/der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf drei Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten der/des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Gemeinde das Nutzungsrecht entziehen.

(3) Die/Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21 Zustimmungserfordernis, Größe

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(3) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem insbesondere die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der/des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden. Bei Wahlgräbern und Reihenerdgräbern darf die Ansichtsfläche nicht größer als 1,10 m² sein. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnenreihengrabstätten liegende Grabmale bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,65 m, Höhe Hinterkante 0,15 m
2. auf Urnenwahlgrabstätten
 - a) liegende Grabmale mit quadratischem oder rechteckigem Grundriss bis max. 1,00 m x 1,00 m, Höhe Hinterkante 0,15 m oder
 - b) stehende Grabmale mit rechteckigem Grundriss Breite 0,60 m, Höhe 0,80 m, Stärke 0,15 m, bei rundem Grundriss Durchmesser 0,40 m, Höhe 0,60 m

(5) Ein ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestelltes oder nicht der eingereichten Zeichnung entsprechendes Grabmal ist nach Aufforderung durch die Gemeinde zu entfernen.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz,- Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die/der Empfänger/in der Gebührenrechnung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Gemeinde Auetal nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird oder
2. ein Nachweis nach Abs. 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Abs. 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland,

Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
- 3, Werkgroep Duurzame Natuursteen - WGDN, oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle,

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Gemeinde Auetal zur Einsichtnahme bereitstellt.
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 24 Entfernung von Grabmalen und Grabstätten

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung der Grabstätte gem. § 14 Abs. 7 sind die Grabmale mit sämtlichen Fundamenten, Einfassungen, andere Beton- und Befestigungsteile, sowie Auflagen und Bepflanzungen zu entfernen, die Flächen entsprechend der Umgebung zu planieren, mit Oberboden aufzufüllen und mit Rasensaat einzusäen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist

die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung bzw. zur Trauerfeier.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Särge zur Besichtigung durch Angehörige geöffnet werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in einer Friedhofskapelle der Gemeinde Auetal, am Grab oder einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden. Eine Ausschmückung der Friedhofskapelle kann vorgenommen werden, sie ist nach Beendigung der Trauerfeier zu entfernen.

(3) Die Aufbahrung der/des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Auetal kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Auetal verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 5 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 5 und Abs. 6 missachtet,
3. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender
 - a. entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - b. entgegen § 6 Abs. 4 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
4. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 23 Natursteine verwendet,
5. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
6. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
8. entgegen § 19 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. entgegen § 19 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal vom 12.06.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.03.2020 außer Kraft.

Auetal, den 28.03.2022

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
Jörn Lohmann

ANLAGE zu § 23 der Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal

Erklärung über die Vorlage von Nachweise nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,
nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 GEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift